

# Abschrift

RAK |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin  
| Der Vorstand

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Frau  
Katrin [REDACTED]  
[REDACTED]straße 13  
[REDACTED] Berlin

Berlin, 20. Mai 2009/cl/e  
Geschäftszeichen: III BS 975.09

## Beschwerde gegen Herrn Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass diesseits nichts veranlasst werden kann. Zwar schreibt das Berufsrecht der Anwaltschaft in § 43 a Abs. 3 BRAO vor, sich sachlich zu verhalten. Die berufsrechtliche Grenze des Sachlichkeitsgebotes ist jedoch erst dann überschritten, wenn gleichzeitig eine strafrechtliche Beleidigung verwirklicht wurde. Der Anwaltschaft steht dabei zur effektiven Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der eigenen Mandantschaft ein weiter Spielraum zu, so dass bloße Unhöflichkeiten, Polemik oder aber Distanzlosigkeiten zur Annahme eines Verstoßes nicht ausreichen. Selbst eine herabsetzende Äußerung nimmt erst dann den Charakter einer Beleidigung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfGE 82, 272 ff).

Vorliegend können wir der von Ihnen zitierten Äußerung des Herrn Rechtsanwalt Hoenig entnehmen, dass dieser auf die Verweigerung der Staatsanwaltschaft, einer Einstellung zuzustimmen, ungehalten reagiert. Eine im Vordergrund stehende Diffamierung Ihrer Person sehen wir dabei jedoch nicht. Wir verkennen nicht den unhöflichen Charakter einer solchen Bemerkung, ein berufsrechtliches Gebot zur Höflichkeit existiert aber gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung III  
Der Vorsitzende

( [REDACTED] )